

## Nachtrag zur Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen

vom 5. April 2022

Die Regierung des Kantons St.Gallen  
erlässt:<sup>1</sup>

### I.

Der Erlass «Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen vom 8. Dezember 2015»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 3

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, **Eigenkapitalnachweis** und Anhang.

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie wird nach Massgabe des ~~Schweizerischen~~ Obligationenrechts<sup>3</sup>, ~~der- und den~~ Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz ~~und der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze~~ geführt.

#### Art. 4

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Anhang zur Jahresrechnung enthält ~~insbesondere Erläuterungen zur Konsolidierung und die Angaben zu den~~ **nach Obligationenrecht<sup>4</sup>, einen Rückstellungsspiegel sowie Grundsätze, Art und Höhe der** internen Verrechnungen zwischen den Teilbereichen der Universität.

---

1 Art. 5a und 11a in Vollzug ab 1. Januar 2023, übrige Bestimmungen rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2022.

2 sGS 217.14.

3 Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

4 Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

Art. 5

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres werden der Regierung bis Ende ~~Mai~~**Juni** vorgelegt.

Art. 5a (**neu**)

*Kostenrechnung*

<sup>1</sup> Die Universität führt eine Kostenrechnung. Diese erfüllt wenigstens die Anforderungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Für Teilbereiche, in denen aus Mitteln unternehmerischer Tätigkeit funktions-, erfolgs- oder leistungsabhängige Zusatzauszahlungen zur Grundbesoldung oder andere monetäre Anreize vorgesehen sind, erfolgt die Verrechnung von Kosten zu Vollkosten.

Art. 9

<sup>1</sup> Das Eigenkapital besteht aus:  
b<sup>bis</sup>) (**neu**) strategischem Investitionskapital;

Art. 10

<sup>2</sup> (**geändert**) Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode **höchstens** 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Staatsbeitrags.

<sup>3</sup> (**geändert**) ~~Weist~~**Ist** das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode ~~nicht die Höhe tiefer als der Zielwert~~ nach Abs. 2 dieser Bestimmung ~~auf~~, kann der Leistungsauftrag:

**(Aufzählung unverändert)**

<sup>4</sup> (**neu**) Ist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode höher als der Zielwert nach Abs. 2 dieser Bestimmung, wird der übersteigende Teil dem Entwicklungskapital nach Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a dieses Erlasses zugewiesen.

Art. 11

**(Artikeltitel geändert)** *Fondskapital*

**a) Zweck und Gliederung**

<sup>2</sup> Es umfasst:

a) (**geändert**) das Eigenkapital aus Zuwendungen **von Dritten** mit einer unabhängigen Zweckbestimmung;

---

<sup>5</sup> Kostenrechnungsmodell für universitäre Hochschulen.

- d) (**geändert**) das Eigenkapital ~~aus weiteren unternehmerischen Tätigkeiten~~, soweit es durch Beschluss des Universitätsrates einem klaren Zweck zugeordnet wurde und die Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde.

*Art. 11a (neu)*

*b) besondere Bestimmungen für das Eigenkapital der Institute, Forschungsstellen und der Executive School*

- <sup>1</sup> Die Summe des Eigenkapitals nach Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c dieses Erlasses darf am Ende der Leistungsperiode 120 Prozent des selbsterwirtschafteten Umsatzes aller darin konsolidierten Teilbereiche nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Berechnet wird die Obergrenze nach Abs. 1 dieser Bestimmung als Durchschnitt der selbsterwirtschafteten Umsätze der vier Jahre, die dem letzten Jahresabschluss der Leistungsperiode vorangehen.
- <sup>3</sup> Soweit dieser Erlass nichts anderes vorsieht, regelt der Universitätsrat die Einzelheiten zum Eigenkapital der Institute, Forschungsstellen und der Executive School und stellt deren Einhaltung sicher.

*Art. 11b (neu)*

*Strategisches Investitionskapital*

- <sup>1</sup> Das strategische Investitionskapital dient der Finanzierung von strategischen Aufgaben und Projekten in Berücksichtigung des Kernauftrags der Universität. Es wird zentral geführt.
- <sup>2</sup> Dem strategischen Investitionskapital werden Mittel aus unternehmerischer Tätigkeit der Institute, Forschungsstellen und der Executive School zugewiesen. Wenigstens werden diejenigen Mittel zugewiesen, welche die Obergrenze nach Art. 11a Abs. 1 dieses Erlasses übersteigen.
- <sup>3</sup> Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 12*

- <sup>1</sup> (**geändert**) Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital, **Fondskapital** oder ~~Fondskapital~~ **strategisches Investitionskapital** handelt.

<sup>1bis</sup> (**neu**) Es umfasst:

- a) das Entwicklungskapital;
- b) den während der Leistungsperiode kumulierten Vortrag aus Ertrags- oder Aufwandüberschüssen der Vorjahre;
- c) den Jahreserfolg (Ertrags- oder Aufwandüberschuss).

*Gliederungstitel nach Art. 12*

**(neu)** III. Umgang mit Ertrags- oder Aufwandüberschüssen (3.)

**Art. 13 (neu)**

*Erfolg*

*a) innerhalb der Leistungsperiode*

<sup>1</sup> Der Jahreserfolg (Ertrags- oder Aufwandüberschuss) wird innerhalb der Leistungsperiode vorgetragen.

**Art. 14 (neu)**

*b) am Ende der Leistungsperiode*

*1. Ertragsüberschuss*

<sup>1</sup> Ein während der Leistungsperiode kumulierter Ertragsüberschuss wird dem Grundkapital zugewiesen, bis dieses den Zielwert nach Art. 11 Abs. 2 dieses Erlasses der nachfolgenden Leistungsperiode erreicht.

<sup>2</sup> Ist der Zielwert erreicht, wird der verbleibende Ertragsüberschuss nach Anhang 3 dieses Erlasses abhängig von der Kapitalisierung der Universität verwendet. In Ausnahmefällen kann der Universitätsrat der Regierung begründeten Antrag auf anderweitige Verwendung stellen.

**Art. 15 (neu)**

*2. Aufwandüberschuss*

<sup>1</sup> Ein während der Leistungsperiode kumulierter Aufwandüberschuss wird über das Grundkapital ausgeglichen, soweit das freie Kapital hierzu nicht ausreicht.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

#### **IV.**

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 5a und 11a ab 1. Januar 2023;
- b) die übrigen Bestimmungen rückwirkend ab 1. Januar 2022.

St.Gallen, 5. April 2022

Der Präsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

Anhang 1 (geändert)

## **Angaben im Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht enthält Angaben:

- **zur Mittelverwendung gemäss Leistungsauftrag und zur Erfüllung des Grundauftrags;**
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- zu den Kosten der einzelnen Fachbereiche;
- **zum Bestand des Eigenkapitals der Institute, Forschungsstellen und der Executive School sowie zu dessen Ausschüttungen;**
- zur Höhe und zur Struktur des Eigenkapitals;
- **zur Entwicklung und zur Verwendung des Fondskapitals, das durch Beschluss des Universitätsrates einem klaren Zweck zugeordnet wurde und dessen Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde;**
- zur Entwicklung und zur Verwendung des strategischen Investitionskapitals;
- zur Entwicklung und zur Verwendung des Entwicklungskapitals;
- zu den genutzten Flächen;
- **zum Mietobjektportfolio, das Auskunft über Laufzeit, Bruttomietkosten und Mietsubventionen gibt;**
- zum Eigenkapital und zu den getätigten Rückstellungen;
- **zu den Aufwendungen des Universitätsrates.**

Der Geschäftsbericht informiert **weiter** über **wesentliche Anpassungen im Programmportfolio**: **allfällige:**

- **wesentliche Anpassungen des Grundauftrags;**
- **unvorhersehbare Entwicklungen und aussergewöhnliche Umstände.**

Anhang 2 (geändert)**Kennzahlen im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags**

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags enthält Angaben:

- **zur Mittelverwendung gemäss Leistungsauftrag und zur Erfüllung des Grundauftrags;**
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- **zu den Kosten der einzelnen Fachbereiche;**
- ~~zur Höhe und~~ zur Struktur **und zur Entwicklung** des Eigenkapitals;
- zu den Drittmitteln;
- zu den genutzten Flächen;
- zur Qualität der Ausbildungen;
- zu wichtigen Forschungsergebnissen;
- ~~zur Entwicklung der Weiterbildung;~~
- zur Situation der Institute;
- zur Erreichung der strategischen Ziele;
- **zu allfällig unvorhersehbaren Entwicklungen oder ausserordentlichen Umständen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage stellen.**

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags enthält eine gesamtheitliche Bewertung der Leistungserbringung in der Leistungsperiode.

Anhang 3 *(neu)*

Umgang mit verbleibendem Ertragsüberschuss am Ende der Leistungs-  
periode

| «Kapitalisierung<br>der Universität» <sup>1)</sup> | Verwendung verbleibender Ertragsüberschuss<br>(nach Äufnung Grundkapital) |                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                                                    | 1. Zuweisung an<br>Entwicklungskapital                                    | 2. Rückführung an<br>Kanton St.Gallen |
| ≥ 40 % und < 50 %                                  | 80 %                                                                      | 20 %                                  |
| ≥ 50 % und < 60 %                                  | 60 %                                                                      | 40 %                                  |
| ≥ 60 % und < 70 %                                  | 40 %                                                                      | 60 %                                  |
| ≥ 70 % und < 80 %                                  | 20 %                                                                      | 80 %                                  |
| ≥ 80 %                                             | 0 %                                                                       | 100 %                                 |

<sup>1)</sup> Grundkapital (Art. 10) + Entwicklungskapital (Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a)  
+ ½ strategisches Investitionskapital (Art. 11b)

Ø Staatsbeitrag/Jahr [der Folge-Leistungsperiode]